OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551318/22/SE

Datum:
Linz, 28. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. N S, nunmehr vertreten durch Mag. C P, Rechtsanwalt, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. Mai 2018, GZ: BHWLN-2018-29618/30-A, betreffend Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird betreffend des Spruchpunktes A. 3. a) ab) des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 18. Mai 2018, GZ: BHWLN-2018-29618/30-A, mit der Maßgabe stattgegeben, dass dieser Spruchpunkt ersatzlos behoben wird.

II. Die Beschwerde wird betreffend die Spruchpunkte A. 1. b), A. 2. b) und A. 3. a) aa) nur hinsichtlich „Mitarbeiterparkplatz im Ausmaß von 473,75 m²“ des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. Mai 2018, GZ: BHWLN-2018-29618/30-A, als unbegründet abgewiesen.
Eine naturschutzrechtliche Anzeige hat binnen zwei Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu erfolgen.

III. Die in Spruchpunkt B. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 18. Mai 2018, GZ: BHWLN-2018-29618/30-A, angeführte Frist wird auf „binnen 6 Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses“ geändert.

IV. Der Beschwerdeführer hat keine Kosten zu tragen.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst

B. den B e s c h l u s s :

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird hinsichtlich der Spruchpunkte A. 1. a), c) und d); A. 2. a); A. 3. a) aa) mit Ausnahme des Mitarbeiterparkplatzes im Ausmaß von 473,75 m² sowie A. 3. b) des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 18. Mai 2018, GZ: BHWLN-2018-29618/30-A, aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kosten zu tragen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Mai 2018, GZ: BHWLN-2018-29618/30-A, wurde Ing. N S (in der Folge: Beschwerdeführer), damals vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, Folgendes aufgetragen (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes:
Es wird Ihnen aufgetragen, entweder

A. innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides die Ausführung folgender festgestellten Maßnahmen im Grünland nachträglich anzuzeigen, und zwar: […]

1. Auf dem Grundstück Nr. X (nunmehr rechtskräftig geteilt und die Grundstücke X, X, X, X und X) KG X, Marktgemeinde X,
   a) Errichtung/Anbau eines Schuppens an der Westseite des Fertigteilelagers (ursprünglich Einstell- und Holzlagerhalle) mit einer Länge von etwa 8,8 m und einer Breite von 4,15 m. Den oberen Abschluss bildet eine Pultdachkonstruktion mit Blecheindeckung, die Traufenhöhe beträgt etwa 3,30 m.
   b) Errichtung eines Schutzbaches (Carport) mit den Außenabmessungen von 6,8 m x 6,7 m im Bereich des höher liegenden Kundenparkplatzes.
   c) Errichtung eines Holzgebäudes (Hühnerstall) im südwestlichen Eck des Mitarbeiterparkplatzes
   d) Errichtung eines Flugdaches zu Schauzwecken im „Schaugarten 3“ im Bereich östlich des Lagergebäudes

2. Auf dem Grundstück Nr. X (nunmehr geteilt in die Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X), KG X, Marktgemeinde X,
   a) Errichtung von zwei Dunkellagerhallen und einer überdachten Ausstellungsfläche mit einer Gesamtfläche von ca. 951 m² […]
   b) Errichtung eines Holzgebäudes (Rundholzlagerhalle) mit einer Fläche von ca. 190 m² nördlich der Dunkelhallen.

3. Errichtung von Park-, Abstell- und Lagerplätzen und zwar
   a) auf dem Grundstück Nr. X (nunmehr rechtskräftig geteilt und die Grundstücke X, X, X, X und X) KG X, Marktgemeinde X,
      aa) die Errichtung eines Kundenparkplatzes im Ausmaß von 273,60 m² und eines Mitarbeiterparkplatzes im Ausmaß von 473,75 m², getrennt durch eine Zwischenböschung, im Bereich westliches Fertigteilelagers, sowie eines weiteren Parkplatzes im Ausmaß von 168,56 m² (im angeschlossenen Bauausführung Plan 01/08 vom 20. 10. 2017 mit „Parkplatzschaugarten“ bezeichnet) direkt neben der öffentlichen Straße.
      ab) die Errichtung von Schaugärten mir Kinderspieleinrichtungen und zwar: Schaugarten 3 im Ausmaß von 1139 m² sowie Schaugarten 4 im Ausmaß von 1613 m
   b) auf dem Grundstück Nr. X (nunmehr geteilt in die Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X), KG X, Marktgemeinde X,

ba) die Errichtung einer Lagerfläche im Bereich der Bauausführungsplan bezeichneten eingeschotterten Fläche F1 (Frequenzfläche 2). Die Fläche F1 weist ein Flächenausmaß von 779,10 m² auf.

bb) die Errichtung einer Lagerfläche im Bereich der im Bauausführungsplan bezeichneten eingeschotterten Fläche F 11 (Lagerfläche 1) im Ausmaß von 923,27 m², welche zum Abstellen von Hütten auf Fahranhängern verwendet wird.

bc) Errichtung einer Lagerfläche im nördlichen Bereich der im Bauausführungsplan bezeichneten Fläche F2 (Frequenzfläche 1). Die Fläche F2 weist insgesamt im Ausmaß von 852,Xm² auf und wird überwiegend für das Durchfahren von Fahrzeugen verwendet.

bd) die Errichtung einer Lagerfläche im Bereich der im Bauausführungsplan bezeichneten Fläche F 12 (Lagerfläche). Die Fläche F 12 weist ein Flächenausmaß von 840,60 m² auf und wird zur Ablagerung von Materialien auf Regalen verwendet.

be) Errichtung von Lagerflächen im Bereich der im Bauausführungsplan bezeichneten Fläche F 14 (Umfahrungsstraße). Die Fläche F 14 weist ein Flächenausmaß von 25,46 m² auf und wird teilweise zu Lagerzwecken herangezogen.

[…]

oder

B. bis längstens 30.11.2018 auf ihre Kosten auf dem Grundstück Nr. X (nunmehr rechtskräftig geteilt und die Grundstücke X, X, X, X und X) und auf dem Grundstück Nr. X(nunmehr geteilt in die Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X), jeweils KG X, Marktgemeinde X, gesetzmäßigen Zustand herzustellen und die unter Punkt A. Angeführten konsenslosen Maßnahmen zu entfernen und den vorigen Zustand wieder herzustellen.

[…]“

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass beim Lokalaugenschein am 5. April 2018 festgestellt wurde, dass die im Spruch angeführten Maßnahmen nicht den mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2008, GZ: N10-2-2008, genehmigten Vorhaben auf dem Grundstück Nr. X, KG X, sowie nicht den mit Schreiben der belangten Behörde vom 3. August 2010, GZ: N10-56-2010, zur Kenntnis genommenen Vorhaben auf dem Grundstück Nr. 20, KG X, entsprechen würden. Die im Spruch angeführten Maßnahmen seien nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 anzeigepflichtig.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde beantragt.

In der Beschwerde wird zusammenfassend ausgeführt, dass die im Spruch angeführten Maßnahmen von der belangten Behörde mit Bescheid vom 28. Februar 2008, GZ: N10-2-2008, genehmigt sowie mit Schreiben vom 3. August 2010, GZ: N10-56-2010, zur Kenntnis genommen worden seien bzw. nicht anzeige-pflichtige wären.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Juni 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 28. Juni 2018, wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt von der belangten Behörde zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 5. Oktober 2018 unter Beiziehung eines Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz als Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein durchgeführt. Es waren alle Parteien anwesend.
Nach Durchführung des Lokalaugenscheins teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dass für bestimmte im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte Maßnahmen eine naturschutzrechtliche Anzeige bereits erfolgt sei und beabsichtigt werde, noch weitere Maßnahmen naturschutzrechtlich anzuzeigen.

I.5. Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2018 gab der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bekannt, dass er seine Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid mit Ausnahme der Spruchpunkte A. 1. b), A. 2. b), A. 3. a) aa) nur hinsichtlich „Mitarbeiterparkplatz im Ausmaß von 473,75 m²“ sowie A. 3. a) ab) zurückzieht.

Hinsichtlich der in den Spruchpunkten A. 1. b), A. 2. b), A. 3. a) aa) nur hinsichtlich Mitarbeiterparkplatz im Ausmaß von 473,75 m² angeführten Maßnahmen stellte der Beschwerdeführer das Vorliegen der naturschutzrechtlichen Anzeigepflicht außer Streit. Betreffend Spruchpunkt A. 3. a) ab) liege jedoch keine Anzeigepflicht vor.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. August 2018, GZ: BHWLN-2018-382301/10-GM, vom 9. Oktober 2018, GZ: BHWLN-2018-418086/13-GM, vom 6. November 2018, GZ: BHWLN-2018-488006/6-GM, und vom 14. November 2018, GZ: BHWLN-2018-501059/6-GM, wurden jene im angefochtenen Bescheid angeführten Maßnahmen, wogegen der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurückgezogen hat, naturschutzbehördlich zur Kenntnis genommen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die von den Parteien vorgelegten Eingaben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie eines Lokalaugenscheins.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die in den Spruchpunkten A. 1. b), A. 2. b) und A. 3. a) aa) nur hinsichtlich „Mitarbeiterparkplatz im Ausmaß von 473,75 m²“ des angefochtenen Bescheids angeführten Maßnahmen sind nicht vom Bescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2008, GZ: N10-2-2008, genehmigten Vorhaben auf dem Grundstück

Nr. X (nunmehr rechtskräftig geteilt und die Grundstücke X, X, X, X und X), KG X, sowie vom Schreiben der belangten Behörde vom 3. August 2010, GZ: N10-56-2010, genehmigten Vorhaben auf dem Grundstück Nr. X(nunmehr geteilt in die Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X), KG X, mit umfasst.
Diese Maßnahmen liegen im Grünland und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Der gegenständliche Mitarbeiterparkplatz steht mit anderen Park- und Abstellplätzen innerhalb des Betriebes des Beschwerdeführers in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang. Diese Flächen überschreiten das Ausmaß von 1.000 m².

Unbestritten geblieben ist, dass betreffend die Spruchpunkte A. 1. b), A. 2. b) und A. 3. a) aa) nur hinsichtlich „Mitarbeiterparkplatz im Ausmaß von 473,75 m²“ eine naturschutzrechtliche Anzeigepflicht besteht.

Die Kinderspieleinrichtungen sind reine Ausstellungsstücke und stehen in den Schaugärten (Spruchpunkt A. 3. a) ab) des angefochtenen Bescheids) auf der naturschutzbehördlich genehmigten Anschüttung (Bescheid der belangten Behörde vom Zell 20. Mai 2018, GZ: BHWLN-2018-96306/29-GM) in der Wiese.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 seine Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte A. 1. a), c) und d); A. 2. a); A. 3. a) aa) mit Ausnahme „Mitarbeiterparkplatz im Ausmaß von 473,75 m²“ sowie A. 3. b) des angefochtenen Bescheides zurückgezogen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, idgF lauten:

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind.

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken;
2. […]

3. Die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m² übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus;

[…]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wiederherzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.

[…]

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle das Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 2 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

[…]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Bautechnikgesetzes (Oö. BauTG), LGBl. Nr. 67/1994, idgF lautet:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetz bedeutet:

[…]

5. Bauwerk: eine bauliche Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;

[…]

12.Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;“

III.2. Zu Spruchpunkt A.:
Die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach § 58 Abs. 1 und 5 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines anzeigepflichtigen Vorhabens ohne die erforderliche Anzeige voraus. Es ist zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Bewilligungs-/Anzeige-/Feststellungspflicht vorliegen.

III.2.1. Die in den Spruchpunkten A. 1. b), A. 2. b) und A. 3. a) aa) nur hinsichtlich „Mitarbeiterparkplatz im Ausmaß von 473,75 m²“ des angefochtenen Bescheides angeführten Maßnahmen Schutzdach/Carport, Holzgebäude im Ausmaß von ca. 190 m² sowie der Mitarbeiterparkplatz im Ausmaß von 473,75 m² sind Bauwerke, Gebäude und Park- bzw. Abstellflächen (gemeinsam mit den restlichen Park- und Abstellflächen über 1.000 m²) iSd § 6 Oö. NschG 2001 und liegen im Grünland außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Es besteht daher eine naturschutzrechtliche Anzeigepflicht, was im Übrigen auch unbestritten geblieben ist.
Die festgesetzte Frist von 6 Monaten zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bzw. von zwei Monaten zur Vorlage einer entsprechenden Anzeige nach § 6 Oö. NSchG 2001 ist ausreichend bemessen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.2. Die in Spruchpunkt A. 3. a) ab) des angefochtenen Bescheids angeführten Kinderspieleinrichtungen sind reine Ausstellungsstücke und stehen in den Schaugärten auf der naturschutzbehördlich genehmigten Anschüttung (Bescheid der belangten Behörde vom 20. Mai 2018, GZ: BHWLN-2018-96306/29-GM) in der Wiese.

Es wurden keine Maßnahmen wie die Herstellung eines festen Untergrunds, Schotterung, Aufschüttungen oder Abgrabungen, Asphaltierungen oder Betonierungen vorgenommen. Für die alleinige Verwendung einer Grundfläche als Park-, Abstell- und Lagerplatz allein ist jedoch kein naturschutzbehördlicher Konsens erforderlich (sh. dazu Schiffner/Matzinger, Das oberösterreichische Naturschutzrecht, Stand April 2015, Schriftenreihe des Landes Oberösterreich, Anmerkung 6 zu § 6).
Es besteht daher keine naturschutzrechtliche Anzeigepflicht. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Zu Spruchpunkt B.:
Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 13 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 iVm § 17 VwGVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Diese Möglichkeit gilt auch für Beschwerdeanträge.

Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 7 Anm 8; sh zur Berufung Hengstschläger/Leeb, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

Aufgrund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr hinsichtlich der Spruchpunkte A. 1. a), c) und d); A. 2. a); A. 3. a) aa) mit Ausnahme „Mitarbeiterparkplatz im Ausmaß von 473,75 m²“ sowie A. 3. b) des angefochtenen Bescheides vor. Der angefochtene Bescheid ist hinsichtlich dieser Spruchpunkte in Rechtskraft erwachsen. Das diesbezügliche Beschwerdeverfahren war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher mit Beschluss einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer